HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33 **MONTAG, DEN 9. SEPTEMBER** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 2002	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord	241
3. 9. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	242
5. 9. 2002	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel	244

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Vom 2. September 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Fest anlässlich der Beendigung der Sielbauarbeiten im Bereich Eppendorfer Baum / Hegestraße

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonnabend, dem 28. September 2002, aus Anlass des Festes anlässlich der Beendigung der Sielbauarbeiten im Bereich Eppendorfer Baum / Hegestraße bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Straßenzüge Eppendorfer Baum, zwischen Isestraße und Eppendorfer Landstraße, und Hegestraße, zwischen Lehmweg und Hegestieg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. September 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom 3. September 2002

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Anlage A Abschnitt II der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), erhält folgende Fassung:

		Gebührensatz in Euro
	„II	
	Staatliche Jugendmusikschule	
1	Grundfach- und Klassenunterricht	
1.1	je Unterrichtsjahr	157,—
1.2	als Halbjahres- oder Kompaktkurs	78,50
2	Hauptfachunterricht	
2.1	als Einzelunterricht je Unterrichtsjahr	
2.1.1	bei eineinhalb Wochenstunden	1 440,—
2.1.2	bei eineinviertel Wochenstunden	1 200,—
2.1.3	bei einer Wochenstunde	960,—
2.1.4	bei einer dreiviertel Wochenstunde	720,—
2.1.5	bei einer halben Wochenstunde	480,—
2.2	als Gruppenunterricht je Unterrichtsjahr	
2.2.1	in einer Gruppe von zwei Schülern und einer dreiviertel Wochenstunde (Partnerunterricht),	
	je Schüler	428,—
2.2.2	in einer Gruppe von zwei Schülern und einer halben Wochenstunde,	
	je Schüler	300,—
2.2.3	in einer Gruppe von drei Schülern und einer dreiviertel Wochenstunde,	
	je Schüler	300,—
2.2.4	in einer Gruppe von vier Schülern und einer Wochenstunde,	
	je Schüler	300,—
2.2.5	in einer Gruppe von fünf und mehr Schülern und einer Wochenstunde,	
	je Schüler	200,—
2.2.6	in einer Gruppe von fünf Schülern und eineinhalb Wochenstunden,	
	je Schüler	300,—
2.3	als kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht je Unterrichtsjahr	
2.3.1	in einer Gruppe von drei Schülern und einer Wochenstunde,	
	je Schüler	400,—
2.3.2	in einer Gruppe von vier Schülern und ein und einer viertel Wochenstunden,	
	je Schüler	400,—
	Über die Häufigkeit und den Umfang des Einzelunterrichts wird nach pädagogischen Gesichtspunkten entschieden.	
2.4	als weitere Unterrichtsangebote je Unterrichtsjahr	
2.4.1	Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungsmusik,	
	je Schüler	1 227,—
2.4.2	Große Klassen ab 20 Schüler,	
	je Schüler	157,—
2.4.3	Musical Akademie für Teens,	
	je Schüler	1 227,—
2.4.4	Große Klassen für den Maracatu,	
	je Schüler	78,50
2.5	Mutter-Vater-Kind Singen,	
	je Halbjahr und Familie	106,—
2.6	Schnupperunterricht,	
	je Schüler und Unterrichtseinheit	13,50
3	Ermäßigungen	
	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 2.6 bei der Inanspruchnahme einer zweiten Unterrichtseinheit um 7 v. H., einer dritten um 25 v. H. und weiterer Unterrichtseinheiten um 40 v. H. der Gesamtgebühr der Familie.	
4	Benutzung von Musikinstrumenten je Unterrichtsjahr	
4.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert von bis zu 770,– Euro	43,—
4.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert von 770,– Euro und mehr	86,—
4.3	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungsjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	162,—

		Gebührensatz in Euro
4.4	für Große Klassen nach Nummer 2.4.2 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	43,—
4.5	In den Fällen der Nummer 2.4.4 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
5	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	Für die Mitwirkung von Schülern und Gastschülern der Staatlichen Jugendmusikschule an Ergänzungskursen sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden können, sowie für den über eine Woche Einzelunterricht hinausgehenden Unterricht in der Förderklasse und in der studienvorbereitenden Ausbildung werden Gebühren nicht erhoben; Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.“	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. September 2002.

Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Eimsbüttel

Vom 5. September 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Fest anlässlich der Beendigung der Sielbauarbeiten im Bereich Eppendorfer Baum

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 28. September 2002, aus Anlass des Festes anlässlich der Beendigung der Sielbauarbeiten im Bereich Eppendorfer Baum bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf den Straßenzug Eppendorfer Baum zwischen Klosterstern und Isestraße.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. September 2002.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.